

Kurztitel

Allgemeines Hochschul-Studiengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 177/1966 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 48/1997

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 32

Inkrafttretensdatum

05.08.1995

Außerkrafttretensdatum

31.07.1997

Abkürzung

AHStG

Index

72/02 Studienrecht allgemein

Text**§ 32. Ungültige Prüfungen**

Eine Prüfung, zu der die Zulassung oder deren positive Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, auch nur in einem Teil erschlichen wurde, ist für ungültig zu erklären. Wurde eine positive Beurteilung für ungültig erklärt, ist die betreffende Prüfung auf die Zahl der zulässigen Wiederholungen anzurechnen. Handelt es sich um eine der im § 26 Abs. 1 und 6 erwähnten Prüfungen, so ist hierfür die in Betracht kommende akademische Behörde, sonst der Präses der Prüfungskommission zuständig. Nach Erwerbung eines akademischen Grades gilt § 37.

Anmerkung

Fassung zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 508/1995

Zuletzt aktualisiert am

28.09.2023

Gesetzesnummer

10009287

Dokumentnummer

NOR12126003

alte Dokumentnummer

N7199549565J